

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 24. März 2016

16. Stück

- 283. Änderung des Entwicklungsplans 2016 – 2018 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- 284. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
- 285. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
- 286. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck
- 287. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck
- 288. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck
- 289. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck
- 290. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck

283. Änderung des Entwicklungsplans 2016 – 2018 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 15.3.2016 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2016 - 2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13. Mai 2015, 40. Stück, Nr. 404, geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2016, 11. Stück, Nr. 200, wie folgt geändert:

*In Punkt 5.2.1. Fortsetzung der Schwerpunktbildung und Profilbildung wird unter **Forschungszentren** - unter Beachtung der alphabetischen Reihenfolge - „Governance and Civil Society“ durch „Spheres of Governance: Institutions and Agency“ ersetzt.*

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender

284. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 und Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25. März 2013, 23. Stück, Nr. 230, geändert mit Mitteilungsblatt vom 19. März 2014, 15. Stück, Nr. 239, wie folgt geändert:

1. *Im ersten Satz, in der Überschrift sowie in § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 124b“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71d Abs. 1“ ersetzt.*
2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*
„Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr wird gemäß der Leistungsvereinbarung mit 30 festgelegt.“

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizerektor für Lehre und Studierende

285. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 und Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25. März 2013, 23.. Stück, Nr. 229, geändert mit Mitteilungsblatt vom 19. März 2014, 15. Stück, Nr. 238, wie folgt geändert:

3. *Im ersten Satz, in der Überschrift sowie in § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 124b“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71d Abs. 1“ ersetzt.*
4. *§ 2 Abs. 1 lautet:*
„Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr wird gemäß der Leistungsvereinbarung mit 200 festgelegt.“

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizekanzler für Lehre und Studierende

286. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 235, geändert mit Mitteilungsblatt vom 19. Februar 2014, 12. Stück, Nr. 211, wie folgt geändert:

5. *Im ersten Satz nach der Überschrift werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 14h Abs. 4“ und „§ 14h Abs. 6“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71c Abs. 4“ ersetzt.*
6. *In § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 14c Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71b Abs. 1“ ersetzt.*
7. *In § 2 entfällt die Wortfolge „Pkt. 3 der Ergänzung“.*

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizekanzler für Lehre und Studierende

287. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck 19. Februar 2014, 12. Stück, Nr. 210, wie folgt geändert:

8. *Im ersten Satz nach der Überschrift werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 14h Abs. 4“ und „§ 14h Abs. 6“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71c Abs. 4“ ersetzt.*
9. *In § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 14c Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71b Abs. 1“ ersetzt.*
10. *In § 2 entfällt die Wortfolge „Pkt. 3 der Ergänzung“.*

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizerektor für Lehre und Studierende

288. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Februar 2014, 12. Stück, Nr. 209, wie folgt geändert:

11. *Im ersten Satz nach der Überschrift werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 14h Abs. 4“ und „§ 14h Abs. 6“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71c Abs. 4“ ersetzt.*
12. *In § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 14c Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71b Abs. 1“ ersetzt.*
13. *In § 2 entfällt die Wortfolge „Pkt. 3 der Ergänzung“.*

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizerektor für Lehre und Studierende

289. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 236, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 18. März 2015, 16. Stück, Nr. 270, wie folgt geändert:

14. *Im ersten Satz nach der Überschrift werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 14h Abs. 4“ und „§ 14h Abs. 6“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71c Abs. 4“ ersetzt.*
15. *In § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 14c Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71b Abs. 1“ ersetzt.*
16. *In § 2 entfällt die Wortfolge „Pkt. 3 der Ergänzung“.*

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizerektor für Lehre und Studierende

290. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 237, geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Februar 2014, 12. Stück, Nr. 212, wie folgt geändert:

17. *Im ersten Satz nach der Überschrift werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 14h Abs. 4“ und „§ 14h Abs. 6“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71c Abs. 4“ ersetzt.*
18. *In § 1 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 14c Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 71b Abs. 1“ ersetzt.*
19. *In § 2 entfällt die Wortfolge „Pkt. 3 der Ergänzung“.*

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizerektor für Lehre und Studierende
